



lessons
learned



PLATTFORMÖKONOMIE: LESSONS LEARNED?

Folgerungen aus der Debatte um Art. 17 DSM-RL

Prof. Dr. Karina Grisse, LL.M.

IUM-Symposion

(Kollektive) Vergütungsmodelle für KI-Nutzungen: Wege zu einem fairen Interessenausgleich



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT



- 1 Rückblick:** Plattformen, Value Gap und das Ende des Internets
- 2 Die Lösung:** Art. 17 DSM-RL!?
- 3 Heute:** Generative KI – Eine neue Value Gap?
- 4 Lessons to learn:** Übertragbare Erkenntnisse & Art. 17 DSM-RL als Inspiration?
- 5 Fazit**

1 RÜCKBLICK

PLATTFORMEN, VALUE GAP & DAS ENDE DES INTERNETS



1 RÜCKBLICK

PLATTFORMEN, VALUE GAP & DAS ENDE DES INTERNETS



- Das Plattformmodell
 - Nutzer laden Inhalte hoch
 - Plattformen monetarisieren durch Werbung (u. Abo-Modelle)
- E-Commerce-RL & Rspr.:
 - keine urh.rechtliche Nutzungshandlung der Plattformen, keine Lizenierung
 - Haftung nur bei Kenntnis
 - Notice and take down
- Keine (ausreichende) Beteiligung der Urheber an der Wertschöpfung



1 RÜCKBLICK PLATTFORMEN, VALUE GAP & DAS ENDE DES INTERNETS



Die geplante Reform des EU-Urheberrechts treibt viele Demonstranten auf die Straße (picture-alliance / dpa / Christoph Soeder)

The screenshot shows a news article from 'tagesschau' titled 'Zehntausende fordern Aus für Artikel 13'. The article is dated 26.03.2019 at 14:06 Uhr. It features a large photo of a protest crowd holding a banner that reads 'Artikel 11, 12 & 13 NEIN DANKE'. The banner also includes hashtags like #SaveTheInternet, #NieMehrCDU, and #FCKArt13. Below the photo, there is a summary of the protest against the EU copyright reform.

Startseite > Inland > Zehntausende fordern Aus für Artikel 13

Sendung verpasst? ▶

EU-Urheberrechtsreform

Zehntausende fordern Aus für Artikel 13

Stand: 26.03.2019 14:06 Uhr

In mehreren deutschen Städten sind Tausende Menschen gegen die von der EU geplante Urheberrechtsreform auf die Straße gegangen. Vor allem die Angst vor einer Zensur durch die Upload-Filter treibt den Protest an.

1 RÜCKBLICK

PLATTFORMÖKONOMIE: LESSONS LEARNED

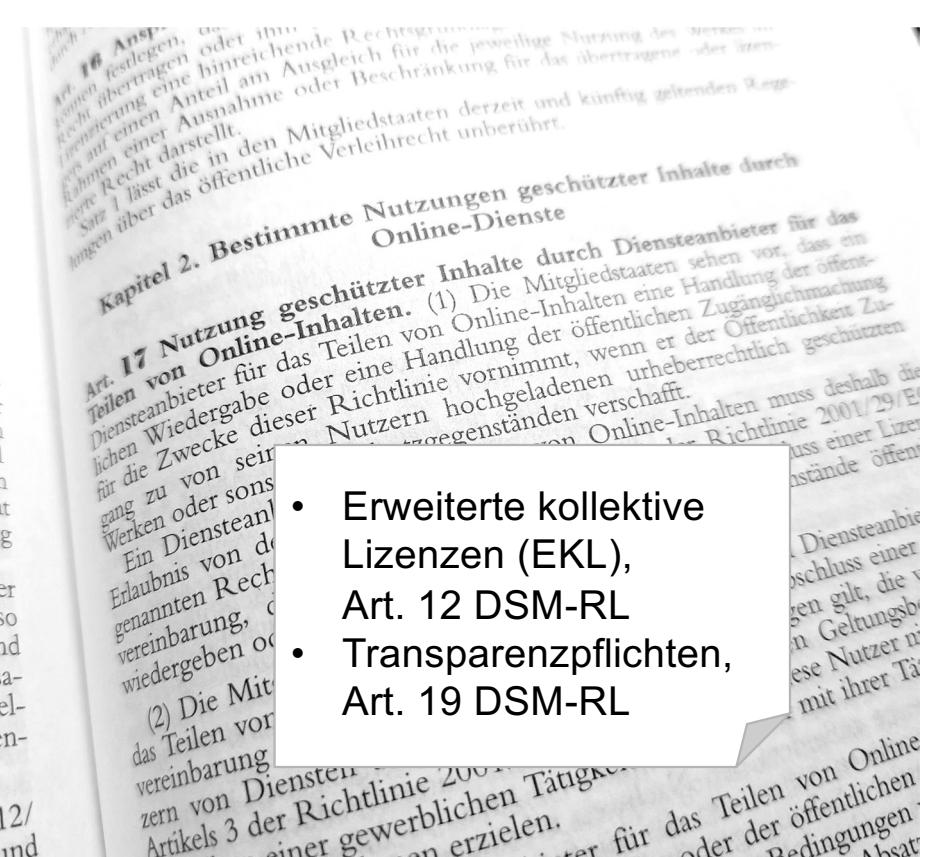
- Individuelle Rechtsdurchsetzung kann die Value Gap nicht schließen
- “Notice and take down”
 - ist aufwendig
 - bringt keine Einnahmen
- Plattformen sind nicht alle gleich
- Plattformen (OCSSP) sind
 - Cheapest cost avoider
 - Profiteure des Systems
- Die Interessenlage ist komplex. Es braucht eine ausgewogene Lösung.



2

DIE LÖSUNG!? – ART. 17 DSM-RL

- Zuweisung der Nutzungshandlungen an Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten: → grds. Lizenzierungspflicht
- Plattformlizenz erfasst Nutzerhandlungen
- Haftung, aber eingeschränkt:
 - Akzessorisch: Erlaubnisse für Nutzer wirken auch für Plattform
 - Abwendung durch Nachweis der Einhaltung von Sorgfaltspflichten
 - Erforderliche Anstrengungen, Lizenzen einzuholen
 - Maßnahmen, benannte Inhalte von der Plattform zu halten
 - Unverzüglich reagieren, wenn Rechtsverletzung gemeldet wird.
- Verpflichtende Schranken für bestimmte Nutzungen
- Beschwerdesysteme



- Erweiterte kollektive Lizenzen (EKL), Art. 12 DSM-RL
- Transparenzpflichten, Art. 19 DSM-RL

2

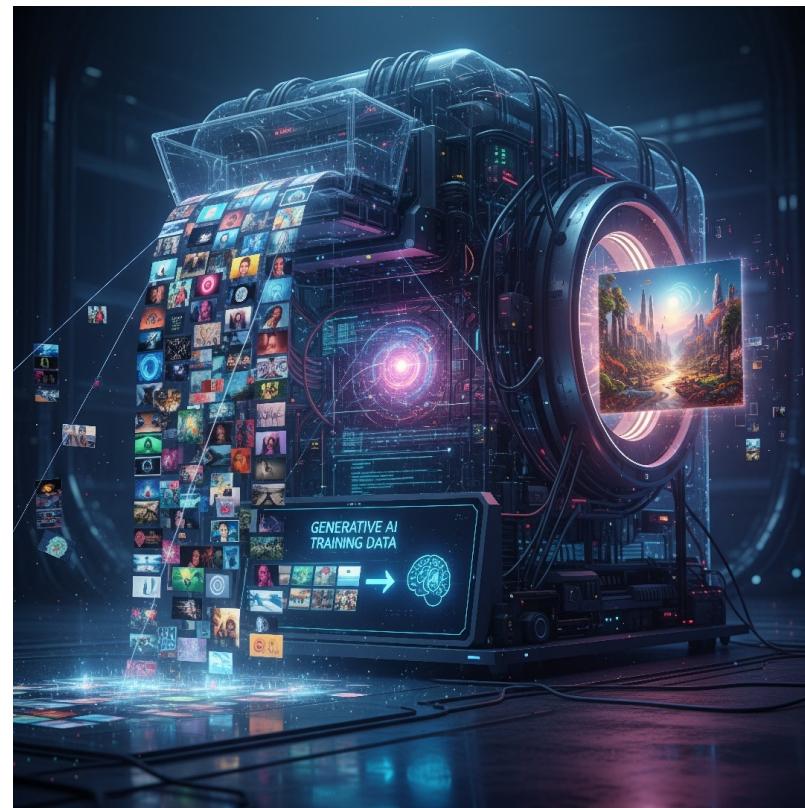
DIE LÖSUNG!? – ART. 17 DSM-RL

FUNKTIONIERT DAS?

- Das Internet gibt es noch. Auch kreative Nutzungen.
- Die Debatte hat sich gelegt.
- Verträge wurden abgeschlossen.
- Verteilungsprobleme bleiben.
- EKL spielen bei den Plattformen keine Rolle.



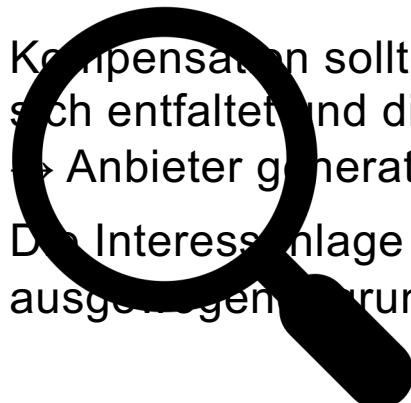
3 HEUTE GEN.KI – EINE NEUE VALUE GAP?



4 LESSONS TO LEARN

ÜBERTRAGBARE ERKENNTNISSE AUF DIE NEUE VALUE GAP

- Strukturelle Probleme löst man (eher) nicht durch individuelle Rechtsdurchsetzung → Opt-out-Lösung unbefriedigend
- Opt-out und Unterlassungsansprüche schließen keine Finanzierungslücken
- KI ist nicht gleich KI → Fokus auf gen.KI, die menschliches Schaffen substituieren kann
- Kompensation sollte dort ansetzen, wo die Wertschöpfung sich entfaltet und die Interessen der Urheber verletzt werden
→ Anbieter generativer KI-Tools
- Die Interessenslage ist komplex. → Es braucht eine ausgewogene (grundrechtssensible) Lösung.



4 LESSONS TO LEARN

ÜBERTRAGBARE ERKENNTNISSE AUF DIE NEUE VALUE GAP

Art. 17 DSM-RL als Inspiration für den Konflikt zwischen
Urheberrecht und generativer KI?

4 LESSONS TO LEARN

VERGLEICH: PLATTFORMEN – GEN. KI



4 LESSONS TO LEARN ART. 17 ALS INSPIRATION?

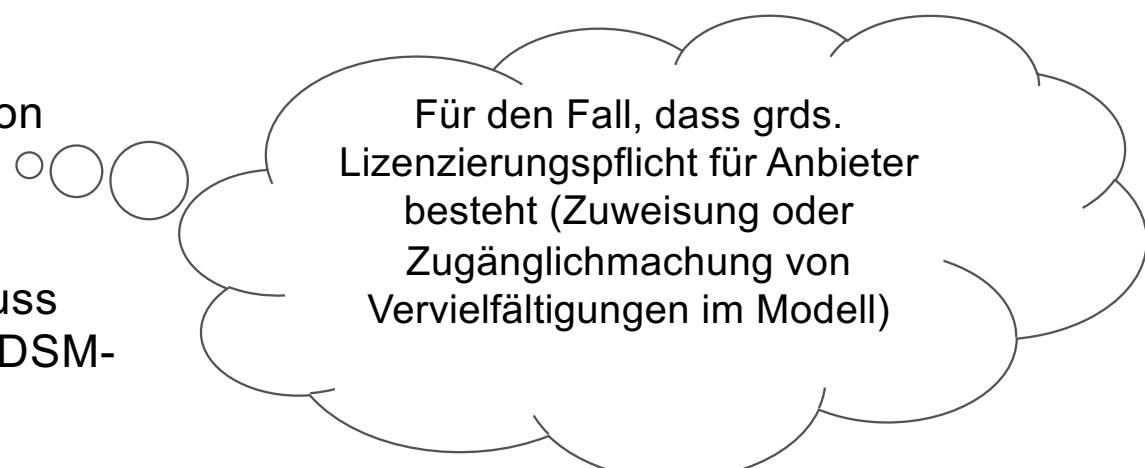
- Zuweisung einer Nutzungshandlung an Anbieter gen.KI-Tools?
- welcher Nutzungshandlung?
 - Vervielfältigung bei Training? P: bei fehlender Verbindung von Trainer und Anbieter
 - Öffentliche Wiedergabe/Zugänglichmachung?



4 LESSONS TO LEARN

ART. 17 ALS INSPIRATION?

- Haftungsprivilegierung bei Einhalten von Sorgfaltspflichten
 - Keine Haftung, wenn zumutbare Anstrengungen zum Lizenzabschluss unternommen (Art. 17 Abs. 4 lit. a DSM-RL)
 - Art. 17 Abs. 4 lit. b und c (-)
 - EKL? P: Jederzeitige Widerspruchsmöglichkeit



4 LESSONS TO LEARN

ART. 17 ALS INSPIRATION?

- Pflichtenkatalog von Art. 17 Abs. 4 DSM-RL entsprechend zur Konkretisierung der Pflichten aus **Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO** (Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts)
- Angebot von Modellen in der EU nur, wenn unter Einhaltung des EU-Urheberrechts trainiert wurde (nach Maßgabe von Sorgfaltspflichten ähnlich Art. 17 Abs. 4 DSM-RL. Ggf. dann hier EKL in allen MS; P: Widerspruch)

EKKURS

EKL - EIN HILFREICHES AD-ON FÜR LIZENZLÖSUNGEN?

- Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Art. 12 DSM-RL, §§ 51 ff. VVG)
- Lizenzvergabe auch für "Außenstehende"
- ABER
 - nur für Nutzungen im Inland
 - jederzeitiges Widerspruchsrecht
 - Unklares Verhältnis zum Vorbehalt



5 FAZIT

FOLGERUNGEN AUS DEN ERFAHRUNGEN MIT DER PLATTFORMÖKONOMIE & WEITERE GEDANKEN

- Das Internet gibt es noch → Urheberbeteiligung wird nicht das Ende generativer KI sein.
- Eine ausgewogene Lösung muss her
 - Anknüpfen am Angebot von mit Schutzgegenständen trainierten generativen KI-Tools
 - Training sollte weitgehend unbelastet bleiben
- Art. 17 DSM-RL kann nur sehr punktuell zur Inspiration herangezogen werden.
- Meine Tendenz: Abgabenlösung ohne Verantwortungszuweisung



BILD-QUELLEN

Sofern nicht anders angegeben

- Pixabay.com
- Shutterstock AI-Generator
- Shutterstock



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



Prof. Dr. Karina Grisse, LL.M.

Fachgebiet Bürgerliches Recht, Immateriellgüterrecht und Recht der Digitalisierung

Technische Universität Darmstadt

Hochschulstraße 1 ([S1|02](#)), Raum 334/335, 64289 Darmstadt

karina.grisse@tu-darmstadt.de

<https://www.wi.tu-darmstadt.de/buergerlichesrecht/>